

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Bundesbankgesetzes

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A

1. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
die EntschlieÙung in folgender Fassung anzunehmen:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Bundes- bankgesetzes

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei einer Novel-
lierung des Bundesbankgesetzes eine Änderung des § 9
Abs. 2 des Gesetzes vorzusehen, durch die

2. - die Höchst-Mitgliederzahl der bei den Landeszentral-
banken zu bildenden Beiräte von zehn auf zwölf erhöht
wird und
3. - die Freien Berufe und die Versicherungswirtschaft als
zu berücksichtigende Gruppen ausdrücklich genannt
werden;

4. sowie eine Änderung der § 9 Abs. 3 vorzusehen, wonach die Mitglieder des Beirats zwar grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren berufen werden, in begründeten Ausnahmefällen eine kürzere Berufungsdauer aber ermöglicht und eine Wiederwahl zulässig gemacht wird.

Begründung:

Nach § 9 Abs. 2 des geltenden Bundesbankgesetzes besteht der bei den Landeszentralbanken zu bildende Beirat aus höchstens 10 Mitgliedern, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Kreditwesens haben sollen. Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll auf die verschiedenen Zweige des Kreditgewerbes entfallen; die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft ausgewählt werden.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Vertreter der Freien Berufe in den Beirat aufzunehmen, ohne daß die Mitgliedschaft der bisher in § 9 Abs. 2 genannten Gruppen geändert wird. Die wirtschaftliche Bedeutung der Freien Berufe hat in den letzten Jahren bundesweit erheblich zugenommen. Es ist deshalb gerechtfertigt, sie gleichberechtigt neben den im Gesetz genannten Gruppen in den Beiräten der Landeszentralbanken zu berücksichtigen.

Ebenso wie die Freien Berufe, die Kreditwirtschaft und die anderen in § 9 Abs. 2 genannten Wirtschaftszweige sollte die Versicherungswirtschaft in dem Beirat bei der Landeszentralbank vertreten sein. Die Versicherungswirtschaft ist heute ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Bundesrepublik Deutschland. Sie erbringt über ihre primäre Sicherungsfunktion hinaus erhebliche gesamtwirtschaftliche Leistungen. Dazu gehören ihr Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe, die Sicherung von Kreditbeziehungen, die Förderung von Wirtschaftswachstum sowie die Kapitalansammlung und -bereitstellung. Aufgrund dieser umfassenden volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung verfügt die Versicherungswirtschaft über beträchtliche Erfahrungen und Einblicke auf dem Gebiet der Währungs- und Kreditpolitik, die den Landeszentralbanken nutzbar gemacht werden sollten.

§ 9 Abs. 3 des Bundesbankgesetzes sieht weiterhin eine grundsätzliche Dauer der Amtsperiode von drei Jahren vor. Durch die neue Regelung soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, in begründeten Ausnahmefällen auch einmal Mitglieder für eine kürzere Amtsperiode zu berufen. Diese Notwendigkeit ergibt sich beispielsweise insbesondere durch das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes und die dann fällige Berufung eines Nachfolgers. Hier stellten sich in einigen Bundesländern in der Vergangenheit Schwierigkeiten ein.

Die Möglichkeit der Bestellung für eine kürzere Amtsperiode erlaubt eine Koordinierung der Berufung der Mitglieder auf einen gemeinsamen Berufszeitpunkt und trägt somit erheblich zur Vereinfachung und zur Verwaltungsentlastung bei.

Die erneute Berufung von Mitgliedern im Beirat bei der Landeszentralbank wird derzeit bereits praktiziert. Die Erwähnung dient daher der Klarstellung.

Entsprechende Änderungen des Gesetzes sollten zusammen mit einer aus anderen Gründen erfolgenden Novellierung des Bundesbankgesetzes vorgenommen werden.

B

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt *) dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

C

Der Finanzausschuß hat von einer Empfehlung an den Bundesrat zu der EntschlieÙung angesehen.

*) hilfsweise für den Fall, daß das Plenum des Bundesrates der (Haupt-)Empfehlung, den Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbankgesetzes (Drucksache 349/87) beim Deutschen Bundestag einzubringen, nicht folgt